

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### § 1 Geltung

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

(2) Für alle Lieferungen des Lieferanten gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten insbesondere auch entsprechend auch für Werkleistungen des Lieferanten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

### § 2 Angebot, Bestellung und Auftragsannahme

(1) Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen kann der Lieferant innerhalb von 8 Wochen nach Zugang annehmen. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Annahme der Bestellung besteht nicht. Erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Lieferanten kommt ein Vertrag zustande. Der Besteller hat jede Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, muss der Besteller binnen 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widersprechen, andernfalls gilt die Auftragsbestätigung als angenommen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Lieferanten vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich, und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail.

(4) Die zu dem Angebot des Lieferanten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

(5) An das Angebot ist der Lieferant 4 Wochen nach Zugang beim Besteller gebunden. Nimmt der Besteller das Angebot nicht innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich an, so ist der Lieferant nicht mehr an das Angebot gebunden. Eine verspätete Annahme durch den Besteller oder eine Abänderung des Angebotes

gelten als neues Angebot des Bestellers. In diesen Fällen kommt ein Vertrag nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

(6) Die Lieferverpflichtungen des Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von dem Lieferanten zu vertreten.

### **§ 3 Stornierung oder Änderung**

Nach Annahme der Bestellung durch den Lieferanten, ist der Besteller nicht mehr berechtigt, diese ohne schriftliche Genehmigung durch den Lieferanten zu stornieren oder zu ändern. In jedem Fall einer wirksam vereinbarten Änderung oder Stornierung einer zuvor angenommenen Bestellung auf Antrag des Bestellers haftet der Besteller für dadurch bei dem Lieferanten entstandene Kosten, Aufwendungen und entgangenen Gewinn.

### **§ 4 Preis und Zahlung**

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung Ex Works (Incoterms 2020) ab Werk des Lieferanten einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) Bei Lieferung von Maschinen, Förderstrecken sowie sonstigen Anlagen ist die Zahlung mangels besonderer Vereinbarung ohne jeden Abzug zu leisten. Die Zahlung erfolgt mangels anderer Vereinbarung zu 30% nach Eingang der Auftragsbestätigung und Anzahlungsrechnung, weitere 60%, sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Ware versandbereit ist und die letzten 10% spätestens 30 Tage nach Lieferung der Ware und Erhalt der Gesamtrechnung. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die offenen Beträge mit dem gesetzlichen Zinssatz für Verzug ab dem Tag der Fälligkeit zu verzinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf; die Geltendmachung weiterer Schäden und Rechte im Falle des Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

(3) Bei Lieferung von Ersatzteilen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen ist die Zahlung mangels besonderer Vereinbarung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

(4) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt und sich diese aus demselben Rechtsverhältnis ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

### **§ 5 Lieferzeit, höhere Gewalt, Materialknappheit**

(1) Die Lieferfrist ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem Angebot des Lieferanten, wenn es rechtzeitig vom Besteller angenommen ist. Die Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche ausdrücklich vereinbart ist. Die Einhaltung einer verbindlich vereinbarten

Lieferfrist durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Originalmuster der zu verpackenden Produkte, behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen, Freigaben sowie die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die - selbst wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussvermögens des Lieferanten liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen des Lieferanten nicht verhindert werden können, insbesondere Naturgewalten wie Feuer, Erdbeben, Erdbeben etc., Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Pandemien, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Stromausfall, Arbeitskämpfe, wie Streik und Aussperrung oder Nichtverfügbarkeit von Materialien und Elektrokomponenten auf dem Weltmarkt und ähnliche vergleichbare Umstände und soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 gelten hiervon uneingeschränkt. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Lieferanten sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Rückabwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Ereignisse höherer Gewalt und daraus resultierende Lieferverzögerungen von Vorlieferanten stellen keinen Verzug dar. Die Parteien sind nach einer Frist von 8 Wochen nach Eintritt der Verzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten zum Rücktritt vom Einzelauftrag, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber der anderen Partei begründet wird. Der Lieferant informiert den Besteller in einem angemessenen Zeitraum über die Gründe für den Rücktritt oder die Verlängerung der Fristen, nachdem der Lieferant von derartigen Gründen erfahren hat.

(4) Beide Parteien sind sich der globalen Lieferkette und der damit verbundenen Unsicherheiten aufgrund von Pandemien, Epidemien, Kriegen, staatlichen Vorschriften, behördlichen Maßnahmen (einschließlich Sanktionen), Unruhen und allgemeinen Engpässen bei elektronischen Bauteilen sowie der Verfügbarkeit und Kosten anderer Rohstoffe bewusst, die sich auf die Kosten beider Parteien und/oder die Liefertermine auswirken können. Im Falle des Auftretens einer der vorgenannten Herausforderungen, werden die Parteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um eine angemessene Anpassung der Liefertermine und/oder der Preise der an den Besteller zu liefernden Produkten vorzunehmen, um mit angemessenen Anstrengungen sicherzustellen, dass der Einzelauftrag erfüllt werden kann. Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von 15 Werktagen (als finale Verhandlungsfrist ab dem Tag, an dem mindestens eine Partei schriftlich erklärt, dass die bisherigen Verhandlungen gescheitert sind) eine für beide Parteien annehmbare, angemessene Anpassung des Vertrages zu erreichen, so sind die Parteien von der Erfüllung des Einzelauftrags entbunden, sofern eine Partei hierauf von dem Einzelauftrag schriftlich zurücktritt, ohne, dass hierdurch gegenüber der anderen Partei eine Haftung begründet wird. Der Lieferant hat jedoch im Falle eines Rücktritts durch den Besteller Anspruch auf Erstattung der im Hinblick auf den Einzelauftrag gemachten Aufwendungen, insbesondere für bereits angefertigtes kundenspezifisches Material. Dem Besteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass die Materialien anderweitig in zumutbarer Weise verwertet werden können; in diesem Fall mindert sich der Anspruch um den realisierten Verwertungserlös. Die Regelungen dieses Abs. 4 gehen Abs. 3 vor.

(5) Wird die Ware nicht abgenommen, ist der Lieferant unbeschadet seiner anderen Rechte berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Sache zu verfügen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Alle weiteren vertraglichen und gesetzlichen Rechte des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

(6) Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

## **§ 6 Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang und Annahme**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-49584 Fürstenau oder nach unserer Wahl D-49832 Freren, es sei denn, in unserer Bestellung ist ausdrücklich ein anderer Erfüllungs- oder Lieferort genannt.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile vom Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Auf Verlangen des Bestellers verpflichtet sich der Lieferant, auf Kosten und Rechnung des Bestellers eine Versicherung abzuschließen. Der Inhalt und der Umfang der Versicherung richten sich nach den schriftlichen Angaben des Bestellers.

(4) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner weiteren vertraglichen Rechte anzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Besteller zumutbar.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Besteller und Lieferant erfüllt sind.

(2) Der Besteller ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Lieferanten bereits ab.

(3) Wird die Ware vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Besteller erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu der vom Lieferanten gelieferten Ware entspricht.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der Lieferant auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten freigeben.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne dadurch vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 8 Geistiges Eigentum**

Der Lieferant bleibt Eigentümer des durch Ihn geschaffenen oder anderweitig zu Recht erstandenen geistigen Eigentums. Jegliches geistige Eigentum des Lieferanten, das dem Besteller vom Lieferanten offengelegt wird, sowie alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, verbleiben im Eigentum Lieferanten und müssen vom Besteller vertraulich behandelt werden. Jegliche vom Lieferanten gewährten Nutzungsrechte oder Lizenzen sind auf die Nutzung/Wiederverkauf/Lagerung und Wartung der vom Lieferanten gelieferten materiellen Produkte beschränkt. Die Nutzung von Marken des Lieferanten ist ohne Einwilligung des Lieferanten nicht gestattet.

## **§ 9 Gewährleistung**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände sofort nach Ablieferung gem. § 377 HGB zu untersuchen und bestehende Mängel dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängelrügen werden als solche nur dann vom Lieferanten anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rüge dar. Es gilt der Sachmangelbegriff des § 633 BGB, auch, wenn es sich bei der Vertragsbeziehung der Parteien um einen Kaufvertrag handeln sollte.

(2) Für den Fall, dass auf Grund einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge eine Nacherfüllung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferfrist entsprechend. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist dem Lieferanten eine angemessene Frist von mindestens 6 Wochen zu gewähren.

(3) Das Vorliegen eines Mangels begründet folgende Rechte des Bestellers: Alle mangelhaften Teile sind unentgeltlich nach freier Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich als bei Gefahrübergang mangelhaft herausstellen. Darüber hinaus hat der Lieferer das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine weitere Nacherfüllung, wiederum nach seiner Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, dies jedoch nur, sofern es sich um einen erheblichen Mangel handelt oder die Vergütung angemessen zu mindern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

(4) Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete

Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Darüber hinaus wird keine Gewähr für Rechtsmängel übernommen, die aufgrund Übereinstimmung mit von dem Besteller erhaltenen detaillierten Weisungen wie technische Zeichnungen, Designs, Rezepturen oder andere derartige Vorgaben entstanden sind – für diese haftet der Besteller gegenüber dem Lieferanten. Eine Freistellung des Bestellers durch den Lieferanten in Bezug auf Ansprüche Dritter erfolgt nicht.

(5) Zur Vornahme aller dem Lieferanten nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit.

(6) Beruht der Mangel am Liefergegenstand auf einem defekten Teil, welches einfach ausgebaut und eingesetzt werden kann, ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller ein entsprechendes Ersatzteil kostenlos zuzusenden, zur Eigenmontage durch den Besteller auf dessen Kosten. In diesen Fällen hat der Besteller also keinen Anspruch darauf, dass der Lieferant den Einbau des defekten Teils selbst vornimmt.

(7) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen (insbesondere Unmöglichkeit oder unzumutbare Erschwerung der Mängelbeseitigung) aufgehoben. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

## § 10 Haftung

(1) Der Lieferant haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur dann, wenn er selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Eine darüberhinausgehende Haftung für Schäden ist ausgeschlossen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Besteller hat sich zur Schadensminderung ausreichend mit dem Lieferanten zu koordinieren; insbesondere ist in Bezug auf Verhandlungen mit Dritten, welche Einfluss auf den zu ersetzenden Schaden haben können, z.B. bei Abschluss eines Vergleichs, die Zustimmung des Lieferanten einzuholen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privaten Gegenständen gehaftet wird, im Falle garantierter Beschaffenheitsmerkmale oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

(3) Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und mit Ausnahme vorsätzlichen Verhaltens unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## **§ 11 Verjährung**

Alle Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung des Liefergegenstandes, dessen Inbetriebnahme oder eine erforderliche Abnahme der Leistung des Lieferanten ohne Verschulden des Lieferanten, so erlischt die Haftung für Mängel spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang, auch wenn die Gegenstände beim Lieferanten verbleiben. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

## **§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden mittelbaren oder unmittelbaren Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferanten zuständig ist, also das Amtsgericht Bersenbrück oder das Landgericht Osnabrück. Der Lieferant ist nach seiner Wahl berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

## **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Sollte eine dieser Bestimmungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, beziehungsweise die Lücke füllt.